

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen "\_\_\_\_\_abteilung im TV 1848 Erlangen e.V." Der Sitz des Vereins ist Erlangen. Zweck und Ziel der Abteilung ist in der Satzung des TV 1848 Erlangen e.V. verankert.

## § 2 Rechtsstellung

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig, jedoch fachlich eigenverantwortlich. Sie ist eine organisatorische Untergliederung, aber kein eigenes Vereinsorgan.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Voraussetzung für die Aufnahme in die \_\_\_\_\_abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist grundsätzlich möglich. Der Eintritt und Austritt aus der Abteilung hat schriftlich zu erfolgen, es gelten die satzungsmäßigen Fristen. Ein Ausschluß aus der Abteilung unterliegt den Regelungen der Vereinssatzung.

## § 4 Organe

Die \_\_\_\_\_abteilung verfügt über nachfolgende Abteilungsorgane: die Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung. Bei Bedarf können spezielle Ausschüsse gebildet werden.

## § 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- dem Abteilungsleiter
- ein oder mehreren Stellvertretern
- dem Kassier.

Die Position des Kassiers kann in Ausnahmefällen auch von einem der vorgenannten Personen in Personalunion geführt werden.

Wenn möglich, sollten auch die folgenden Positionen in der Abteilung besetzt werden:

- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- ein oder mehrere Beisitzer.

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen. Sie hat das Recht im eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Rechtsvertretung der Abteilung (§26 BGB) liegt beim Hauptverein, der Abteilungsleiter übernimmt keine Vertretung laut § 30 BGB.

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung generell nach innen und außen im fachlichen Bereich sowie vor dem Präsidium. Die genauen Aufgaben des Abteilungsleiters sind in der Stellenbeschreibung dargelegt.

Der Abteilungsleiter und Stellvertreter können nach Maßgabe der Abteilungsleitung Geschäfte bis insgesamt maximal zur Höhe des jährlichen Haushaltsplanes abwickeln. Dabei sind alle gesetzlichen und vereinsrechtlichen Auflagen zu beachten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Präsidium.

Die Abteilungsleitung wird durch Beschluß der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur vereinssatzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen. Die kommissarische Einsetzung einer Abteilungsleitung durch das Präsidium wird notwendig, wenn eine Abteilungsleitung zurücktritt, ohne eine neue Abteilungsleitung präsentieren zu können, oder wenn nach Ablauf der Wahlperiode keine neue Abteilungsleitung zustande kommt.

Abteilungsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, das Präsidium des Hauptvereins über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Alle zwei Jahre finden innerhalb einer ordentlichen Abteilungsversammlung Neuwahlen statt. Eine außerordentliche Versammlung muß stattfinden, wenn dieses von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder von der Abteilungsleitung beantragt wird.

Die Abteilungsversammlung ist schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist entspricht der Regelung in der Satzung. Anträge müssen schriftlich sechs Tage vor der Versammlung eingehen.

Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung, über alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung und die ordnungsgemäß eingereichten Anträge. Die Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins.

Die Abteilungsversammlung ist bei Erscheinen von mindestens 50% der Abteilungsmitglieder oder mindestens 10 Abteilungsmitgliedern beschlußfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das beim Präsidium vorzulegen ist.

## **§ 7 Wahl und Stimmrecht**

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit unterliegen den Regelungen der Vereinssatzung. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Ausübung wahrgenommen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung des Hauptvereins geregelt. Das Nutzen abteilungsspezifischer Sportangebote kann zusätzliche Pflichten (z.B. Zusatzbeiträge / Arbeitsleistungen) begründen, die vom Präsidium zu genehmigen sind.

## **§ 9 Abteilungshaushalt**

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, bis Ende Dezember einen Etatantrag für das folgende Jahr an das Präsidium zu stellen. Zugleich muß ein Haushaltsplan von der Abteilungsleitung aufgestellt werden, der durch das Präsidium genehmigt werden muß. Der Verwendungsnachweis der Abteilungsgelder erfolgt über den Hauptverein. Zu diesem Zweck sind alle Bank- und Ausgabenbelege der Abteilung zeitnah an die Buchhaltung des Hauptvereins einzureichen. Eine anteilige Etatauszahlung hängt vom rechtzeitigen Vorliegen der Belege ab.

Innerhalb einer Übergangsphase legen die noch nicht mit ihren Finanzen in die Verbuchung des Hauptvereins eingegangenen Abteilungen bis 28.02. des Folgejahres einen Finanzabschluß vor. Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen eine Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revisoren des Hauptvereins anordnen.

Die Abteilung kann Rücklagen für künftige Ausgaben, aber kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10 Beiträge / Nutzungspauschale**

Die Abteilung kann durch Beschluß in der Abteilungsversammlung einen begründeten Antrag an das Präsidium auf Einführung / Änderung und Verwendung eines Abteilungszusatzbeitrags / einer Nutzungspauschale stellen (siehe Finanzordnung). Der Beschluß tritt nur nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

## **§ 11 Auflösung der Abteilung**

Der Antrag auf Auflösung der Abteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Fristen und Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins. Die Auflösung kann nur erfolgen nach Genehmigung durch das Präsidium.

Das Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über.

## **§ 12 Inkraftsetzung**

Diese Abteilungsordnung wurde vom geschäftsführenden Präsidium in der Sitzung vom 11.04.2006 beschlossen und somit in Kraft gesetzt.